

Arbeitnehmer/innen können gefördert beschäftigt werden, wenn

- sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- sie für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben und
- sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig waren.

Wichtig ist:

- Der Antrag ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu stellen.
- Während der Förderung wird der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin ganzheitlich beschäftigungs- begleitend durch einen Jobcoach unterstützend betreut.
- Ein Zuschuss für Weiterbildungskosten bis 3.000 ist möglich.

Für weitere Informationen und Anfragen können Sie sich gerne telefonisch 02594-12470 oder per E-Mail sgb2-teilhabe@kreis-coesfeld.de an das Jobcenter des Kreises Coesfeld wenden.

Herausgeber:

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jobcenter
Schützenwall 16
48653 Coesfeld

www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

© Kreis Coesfeld, Oktober 2019
Foto: © KJC-Social-Media



Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

„Teilhabe am Arbeitsleben“

**Informationen
zum neuen § 16 i SGB II**

Der neue § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsleben“

So funktioniert der Lohnkostenzuschuss:

Berechnungsbeispiel:

Trotz guter konjunktureller Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt gibt es weiterhin eine bedeutsame Gruppe an Menschen, die seit langer Zeit auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende angewiesen ist.

Um diesen Menschen eine langfristige Rückführung in die Arbeitswelt zu ermöglichen, wurde der § 16 i SGB II in Form eines sog. „Lohnkostenzuschusses“ eingeführt.

Sie sind Arbeitgeber und können sich eine durch das Jobcenter des Kreises Coesfeld unterstützte Förderung vorstellen?

Der Zuschuss nach § 16 i Abs. 1 SGB II durch das Jobcenter beträgt

- in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
- im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
- im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent.

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich grundsätzlich nach dem gesetzlichen Mindestlohn. Bei bestehender Tarifbindung erfolgt die Förderung auf Grundlage des jeweiligen Tariflohnes.

Arbeitnehmer (m/w/d), 40 Stunden pro Woche und Mindestlohn 9,35 € (2020)

	Lohnkostenzuschuss*	Lohnkosten*
1. Jahr (2020)	1.928,60 €	0 €
2. Jahr (2021)	1.928,60 €	0 €
3. Jahr (2022)	1.735,74 €	192,86 €
4. Jahr (2023)	1.542,88 €	385,72 €
5. Jahr (2024)	1.350,02 €	578,58 €

* inkl. pauschaler Arbeitgeberanteil i. H. v. 19 % an der Gesamtsozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)

Aufgrund verschiedener Variablen können die Werte der Kalkulation nur als Annäherungswerte betrachtet werden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten. Einmalzahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, sind ausgenommen.